

Newsletter Januar 2013

Wichtige Steuertermine im Januar 2013		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.01.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für November 2012 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für Dezember 2012 ohne Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für das IV. Quartal 2012 ohne Fristverlängerung			
10.01.	Lohnsteuer * Solidaritätszuschlag * Kirchenlohnsteuer ev. * Kirchenlohnsteuer röm. kath. *			
	* bei monatlicher Abführung für Dezember 2012 bei vierteljährlicher Abführung für das IV. Quartal 2012 bei jährlicher Zahlung für das Kalenderjahr 2012			
Zahlungsschonfrist: bis zum 14.01.2013. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.				
Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!				

Gesetzgebung

Umsatzsteuer auf Übernachtungen: Regelsteuersatz wird nicht reaktiviert

In der Novemberausgabe haben wir von dem Plan der Länder Schleswig-Holstein, Bremen und Nordrhein-Westfalen berichtet, den **ermäßigten Umsatzsteuersatz für Beherbergungsleistungen** von 7 % zum 01.01.2013 **abzuschaffen**. Nun können wir auch schon wieder Entwarnung geben: Die Befürchtung vieler Hotelbesitzer und Pensionsbetreiber hat sich nicht bewahrheitet, denn der Bundesrat hat beschlossen, den Gesetzentwurf nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Die umstrittene Subvention, einst von Schwarz-Gelb durchgesetzt, hatten die rot-grün-geführten Länder wieder kippen wollen und sich Mehreinnahmen - auch für die Kommunen - erhofft. Tatsächlich war die **Bundesratsinitiative** auf breite Unterstützung gestoßen, doch gab es im Finanzausschuss des Bundesrats schließlich keine Mehrheit, so dass die Abstimmung negativ ausfiel. Nun ist sie - erst einmal - endgültig **vom Tisch**.

Hinweis: Nach der Landtagswahl in Niedersachsen im Januar 2013 könnte sich die Lage erneut ändern. Sollten SPD und Grüne dort die bisherige schwarz-gelbe Koalition ablösen, hätte das Oppositionslager im Bundesrat eine Mehrheit von 36 Stimmen und könnte das Regierungshandeln stoppen.

Einkommensteuer

Abfindungen: Auch Selbständige können von ermäßigter Besteuerung profitieren

Wenn Sie als Arbeitnehmer eine Abfindung beziehen, können Sie diese Entschädigung nach der sogenannten **Fünftelregelung** versteuern. Das Finanzamt setzt dann statt des regulären Einkommensteuertarifs einen reduzierten Steuersatz an. Bislang war unklar, ob auch **Selbständige und Gewerbetreibende** davon profitieren können.

Jetzt hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass auch ein selbständiger Rechtsanwalt seine Entschädigung ermäßigt versteuern darf, wenn er die zugrundeliegende Leistung wie ein Arbeitnehmer schuldet. Im vorliegenden Fall hatte der Anwalt (neben seiner regulären Beratungstätigkeit) einen Rechtsberatungsvertrag mit einer GmbH geschlossen, den die Gesellschaft plötzlich kündigte. Das Oberlandesgericht sprach ihm im Zuge eines Vergleichs eine Entschädigung von 870.000 € zu.

Der BFH konnte zwar nicht abschließend entscheiden, ob diese Zahlung ermäßigt zu besteuern war, zog aber die grundsätzliche Grenze zwischen begünstigten und nichtbegünstigten **Entschädigungen**. Danach gilt:

- Selbständige und Gewerbetreibende dürfen eine Entschädigung **nicht ermäßigt** versteuern, wenn die Zahlung dem **Tagesgeschäft** zugerechnet werden kann. Das ist der Fall, wenn die Entschädigung für Einnahmen gezahlt wird, die aus der laufenden Geschäftsführung resultieren (z.B. Schadenersatz infolge einer einzelnen Vertragskündigung).
- Eine **ermäßigte** Besteuerung kommt für sie dann in Betracht, wenn sie ihre Entschädigung aufgrund eines **arbeitnehmerähnlich ausgestalteten Vertrags** erhalten haben.

Hinweis: Nun muss das Finanzgericht prüfen, ob der Beratervertrag tatsächlich arbeitnehmerähnlich ausgestaltet war. Hierfür ist unter anderem entscheidend, ob der Anwalt im Zuge des Vertrags eine feste Vergütung erhielt, Kündigungsschutz genoss, einen Anspruch auf Urlaub, Sozialleistungen und betriebliche Altersvorsorge hatte und ob er in den Betrieb der GmbH eingegliedert war.

Vertragsauflösung oder -störung: Nicht jede Entschädigungszahlung ist steuerbegünstigt

Erhält ein Arbeitnehmer anlässlich seiner Kündigung eine Abfindung, bekommt er für diese außerordentlichen Einkünfte unter Umständen einen geringeren Einkommensteuersatz über die sogenannte Fünftelregelung. Die gleiche Vergünstigung gibt es für Entschädigungen, die als Ersatz für entgehende Einnahmen gewährt werden. Die Gelder treten also an die Stelle von schon weggefallenem oder künftig wegfallendem Einkommen. Bei Freiberuflern und Unternehmern stellt sich öfter die Frage, ob es sich bei einer Zahlung, die sie beispielsweise wegen einer Vertragsauflösung oder -störung erhalten, um eine **steuerbegünstigte Entschädigung** handelt.

Das ist zum Beispiel nicht der Fall, wenn ein Selbständiger, der Praxisräume angemietet hat, vom Eigentümer wegen einer geplanten Haussanierung zum vorzeitig Auszug gedrängt wird und im Rahmen einer **gesonderten Vereinbarung** den Mietvertrag gegen eine **Abfindungszahlung** vorzeitig auflöst. Da diese Entschädigung ausschließlich als Entgelt für die Räumung und Rückgabe der angemieteten Räume gezahlt wird, stellt sie **keinen Ersatz für entgangene Einnahmen** (aus einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit) dar.

Ähnlich verhält es sich, wenn jemandem aufgrund eines **gerichtlichen Vergleichs** zum Ausgleich aller vertraglichen Ansprüche aus einer Vereinbarung eine hohe **Vertragsstrafe** gezahlt wird. Auch bei dieser Zahlung handelt es sich nicht um eine steuerbegünstigte Entschädigung, sondern um laufende Einkünfte aus selbständiger oder gewerblicher Tätigkeit mit regulärer Tarifbesteuerung. Denn sie wurde **nicht als Ersatz für den Wegfall von Einnahmen** gewährt.

Sonderbetriebsvermögen: Wann ein Grundstück gewinnneutral übertragen wird

Planen Sie als **Personengeschafter**, ein **Wirtschaftsgut aus Ihrem Sonderbetriebsvermögen ins Gesamthandsvermögen der Gesellschaft** zu übertragen, dürfte Sie ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) interessieren, das die steuerlichen Interessen der Gesellschafter stärkt: Im Urteilsfall übertrug der Kommanditist einer GmbH & Co. KG ein Grundstück aus seinem Sonderbetriebsvermögen auf seine Gesellschaft. Im Gegenzug übernahm die Gesellschaft eine auf dem Grundstück lastende Verbindlichkeit in Höhe von 296.453 €. Das Grundstück hatte einen Buchwert von 1.026.339 € und einen Verkehrswert von 1.520.000 €, so dass stille Reserven in Höhe von 493.661 € vorhanden waren.

Hinweis: Unter stillen Reserven versteht man die Differenz zwischen dem wirklichen Wert eines Wirtschaftsguts und seinem Buchwert.

Das Finanzamt setzte den Wert der übernommenen Verbindlichkeit ins Verhältnis zum Verkehrswert des Grundstücks und ermittelte so einen Anteil von 19,5 %. Diesen Teil der stillen Reserven (96.264 €) sah das Finanzamt als aufgedeckt an, so dass es in dieser Höhe die Sonderbetriebseinnahmen des Gesellschafters erhöhte.

Der BFH kam dem Gesellschafter jedoch zu Hilfe und urteilte, dass die **(teilentgeltliche) Übertragung nicht zur Gewinnrealisierung geführt** hat. Denn ein Gewinn wird im Sonderbetriebsvermögen nur dann verwirklicht, wenn das von der Gesellschaft gezahlte Entgelt (hier: die Darlehensübernahme) den Buchwert des Grundstücks übersteigt. Bei der teilentgeltlichen Übertragung eines Wirtschaftsguts des Sonderbetriebsvermögens ins Gesamthandsvermögen der Gesellschaft, bei der das **Entgelt unter dem Buchwert** liegt, kommt es hingegen nicht zur Realisierung eines Gewinns. Somit durfte das Finanzamt die **Sonderbetriebseinnahmen des Gesellschafters nicht erhöhen**.

Hinweis: Deckt das Finanzamt bei Ihnen die stillen Reserven eines Wirtschaftsguts infolge einer teilentgeltlichen Übertragung quotal auf, bietet das BFH-Urteil eine gute Grundlage, um gegen den entsprechenden Gewinnfeststellungsbescheid vorzugehen.

Anteilsübertragung: BFH erleichtert steuerneutrale Generationennachfolge

Unternehmern, die ihren Betrieb, Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil unentgeltlich auf ihre Kinder übertragen wollen, bietet das Einkommensteuergesetz die Möglichkeit einer steuerneutralen Übertragung. Dann dürfen die Buchwerte fortgeführt werden, so dass es nicht zur Aufdeckung der stillen Reserven kommt. Ferner ist es möglich, einzelne Wirtschaftsgüter steuerneutral von einem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen in ein anderes Betriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen zu übertragen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) lässt die **Buchwertfortführung bei der Übertragung eines Mitunternehmeranteils** auch dann zu, wenn zugleich das **Sonderbetriebsvermögen ausgegliedert** wird. Der Urteils Sachverhalt veranschaulicht diesen Fall: Ein Vater war alleiniger Kommanditist einer GmbH & Co. KG (KG) und verpachtete der Gesellschaft ein Betriebsgrundstück (Sonderbetriebsvermögen). Er schenkte seiner Tochter die KG-Anteile sowie die Anteile an der Komplementär-GmbH, übertrug jedoch das Grundstück auf eine neugegründete GmbH & Co. KG, die den Pachtvertrag fortsetzte und deren alleiniger Kommanditist er selbst war.

Das Finanzamt war der Auffassung, dass der Kommanditanteil nicht zum Buchwert übergehen darf, weil das Grundstück des Sonderbetriebsvermögens nicht an die Tochter übertragen wurde. Da somit nicht der komplette Mitunternehmeranteil übergang, sollten die stillen Reserven des Kommanditanteils in Höhe von 100.000 € aufgedeckt werden.

Der BFH erteilte dieser Sichtweise jedoch eine klare Absage und urteilte, dass eine steuerneutrale Übertragung möglich ist. Denn sowohl die **Anteilsübertragung** als auch die **Übertragung des Grundstücks** dürfen **für sich gesehen steuerneutral** erfolgen. Bei einem **engen zeitlichen Zusammenspiel** beider Übertragungsvarianten darf nach Auffassung des Gerichts nichts anderes gelten.

Zur Arbeit pendeln: Hin- und Rückweg an unterschiedlichen Tagen halbiert Pauschale

Legen Sie als Berufstätiger - ob angestellt oder selbständig - beim **Pendeln ins Büro** den **Hin- und Rückweg an unterschiedlichen Tagen** zurück, können Sie die **Entfernungspauschale für die einzelnen Tage nur zur Hälfte** als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend machen. Der volle Abzug setzt nämlich voraus, dass Sie den Hin- und Rückweg Ihrer Pendelstrecke an einem Arbeitstag zurücklegen. Bei einer eingeschobenen Übernachtung gibt es dagegen nur 50 % der Pauschale von 0,30 €, also 0,15 € täglich.

Noch ungünstiger sieht es übrigens aus, wenn Sie aus beruflichen Gründen mehrfach täglich vom Wohnort zur Arbeitsstelle fahren müssen. Denn auch hier kann die Entfernungspauschale nur einmal angesetzt werden. Das kommt beispielsweise dann vor, wenn es eine Mittagspause über mehrere Stunden gibt oder laut Arbeitsvertrag - anfall stets morgens und nachmittags zu arbeiten ist.

Hinweis: Die Pauschale wird also nur für tatsächlich zurückgelegte Wege berücksichtigt. Dann kommt es aber nicht mehr darauf an, auf welche Weise Sie den Weg zur Arbeitsstätte zurücklegen und ob Ihnen dadurch überhaupt Kosten entstehen.

Sonderausgaben: Beiträge an ausländische Sozialversicherungsträger werden aufgeteilt

Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung können Arbeitnehmer grundsätzlich als Sonderausgaben mindernd bei der Einkommensteuer geltend machen. Abzugsfähig sind

1. Altersvorsorgeaufwendungen zur gesetzlichen Rentenversicherung bis zu einem jährlich leicht steigenden Anteil (2012: 74 %; 2013: 76 %),
2. Vorsorgeaufwendungen zur Basiskranken- und Pflegeversicherung in voller Höhe und
3. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung nur im Ausnahmefall bei geringen Krankenkassenbeiträgen als sonstige Aufwendungen.

Aufgrund der unterschiedlichen Abzugshöhe werden die Beiträge in diese drei Bereiche aufgeteilt. **Zahlungen an ausländische Sozialversicherungsträger** sind zwar ebenfalls begünstigt, diese lassen sich aber oft nicht genau den verschiedenen Versicherungszweigen zuordnen.

In diesem Fall muss der **einheitliche Globalbeitrag** für die **steuerliche Berücksichtigung gesondert** behandelt und **zugeordnet** werden. Das Bundesfinanzministerium hat hierzu eine **staatenbezogene prozentuale Aufteilung** für den **Veranlagungszeitraum 2013** veröffentlicht. Die tabellarische Übersicht ist im Internet unter www.bundesfinanzministerium.de abrufbar (Rubrik: Themen → Steuern → Steuerarten → Einkommensteuer).

Hinweis: Die Aufstellung umfasst nur europäische Länder. Für die Aufteilung von Globalbeiträgen, die an Sozialversicherungsträger in Ländern außerhalb Europas geleistet werden, gibt es keine vergleichbaren Vorgaben. Hier müssen Sie die Beiträge nach den Umständen des Einzelfalls aufteilen.

Doppelte Haushaltsführung: Kann ein lediger Arbeitnehmer gratis bei den Eltern wohnen?

Damit eine **doppelte Haushaltsführung** steuerlich anerkannt wird, muss sie beruflich veranlasst sein. Weniger relevant ist der Familienstand des Arbeitnehmers. Maßgebend ist nur, ob sich der Mittelpunkt seiner Lebensinteressen am Hauptwohrt befindet. Dazu muss er dort einen eigenen Hausstand - also eine eingerichtete Wohnung - unterhalten.

Anders als bei Eheleuten prüft das Finanzamt bei einem **Alleinstehenden** allerdings, ob er die Wohnung entgeltlich nutzt und sich maßgeblich (finanziell) an der Führung dieses Hausstands beteiligt. Zudem muss sich ein unverheirateter Arbeitnehmer - abgesehen von arbeitsbedingten Abwesenheiten und Urlaubsfahrten - im Ersthauhalt aufhalten. Allein das Vorhalten einer Wohnung für gelegentliche Besuche geht nicht als Unterhalten eines Hausstands durch.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Sachsen ist die finanzielle Beteiligung an den Kosten des Haushalts (Miete oder laufender Aufwand für Haushaltsführung) zwar nicht zwingend erforderlich. Allerdings ist bei einer **unentgeltlichen Überlassung** zu prüfen, ob der alleinstehende Arbeitnehmer

- tatsächlich einen eigenen Hausstand unterhält oder
- doch nur in einen fremden Haushalt eingegliedert ist.

Wohnt er in Räumlichkeiten, in denen er schon als Kind gelebt hat und die nicht abgeschlossen, sondern nur durch eine von der elterlichen Wohnung abgehende Treppe zugänglich sind, dann lässt sich allein aus der Tatsache, dass sich der Unverheiratete um die **Instandhaltung von Haus und Garten** kümmert, **nicht** auf seine **finanzielle Mitwirkung** an der Haushaltsführung schließen. So handelt es sich etwa bei Tapezier-, Maler- und Gartenarbeiten nicht um Gegenleistungen für die Überlassung der Räume, sondern um übliche, familiär bedingte Zuwendungen an die Eltern.

Außerdem ist die **lange Dauer der beruflichen Tätigkeit** ein starkes Indiz dafür, dass gerade ein unverheirateter Arbeitnehmer seinen Lebensmittelpunkt an den Beschäftigungsort verlagert hat. Und schließlich spricht auch ein **großer räumlicher Abstand zwischen beiden Wohnungen** dagegen, dass er seinen Lebensmittelpunkt in der alten Heimat aufrechterhält, und dafür, dass er seine Eltern lediglich besuchen fährt.

Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit: Zuschläge sind nicht generell steuerfrei

Neben dem Grundlohn gewährte **Zuschläge** sind steuerfrei, wenn sie für tatsächlich geleistete **Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit** gezahlt werden und gewisse vorgegebene Prozentsätze des Grundlohns nicht übersteigen. Ist aber beispielsweise ein Arbeitnehmer im Schichtdienst tätig und erhält er laut den **Bestimmungen im Arbeitsvertrag** pauschale Zuschläge für Arbeit zu ungünstigen Zeiten, kommt keine Steuerbefreiung in Betracht. Denn dann wird die Tätigkeit allgemein pauschaliert abgegolten.

Solche **pauschal gezahlten** Zuschläge haben nach der arbeitsvertraglichen Vereinbarung den Charakter allgemeiner Lohnbestandteile, da sie unabhängig von der **tatsächlich** geleisteten Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit ausbezahlt werden.

Hinweis: Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht, wenn Arbeitnehmer beispielsweise anhand der Dienstpläne Einzelaufstellungen der tatsächlich geleisteten Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit anfertigen und hieraus den steuerfreien Arbeitslohn ermitteln. Denn solche Aufstellungen ermöglichen bestenfalls eine Zurechnung der Sache nach, nämlich der tatsächlich geleisteten Arbeit während begünstigter Zeiten. Eine Zurechnung der Höhe nach (im Verhältnis zum Grundlohn) ergibt sich daraus nicht. Eine Pauschale zu vereinbaren, deren genaue Ermittlung weder dem Arbeitsvertrag noch den Planungs- und Einsatzrichtlinien zu entnehmen ist, ist also aus steuerlicher Sicht ungünstig.

Häusliches Arbeitszimmer: Der Höchstbetrag für den Werbungskostenabzug gilt objektbezogen

Nutzt beispielsweise ein Lehrerehepaar ein **großes häusliches Arbeitszimmer gemeinsam**, kann nicht jeder Partner 1.250 € jährlich als Werbungskosten geltend machen. Da dieser Höchstbetrag objekt- und nicht personenbezogen gilt, können die Ehegatten die **Kosten** des Arbeitszimmers **nur anteilig und insgesamt nur einmal geltend machen**. Dass sie theoretisch nur eine Wand einziehen müssten, um den Abzugsbetrag zu verdoppeln, ändert nichts an dieser Tatsache.

Damit werden Steuerpflichtige, die einen größeren Raum gemeinsam nutzen, steuerrechtlich **schlechtergestellt** als Personen, die in zwei getrennten, kleineren Räumen arbeiten. Da sie die Ausgestaltung ihrer häuslichen Arbeitszimmer aber individuell wählen können, ist das **keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung**.

Stellt man diese Regelung nämlich der unbegrenzten Abzugsmöglichkeit der Kosten gegenüber, die für ein heimisches Büro anfallen, in dem sich die berufliche Tätigkeit schwerpunktmäßig abspielt, wird ihr Zweck deutlicher: Der Gesetzgeber will den begrenzten Abzug nur in Ausnahmefällen und den unbegrenzten in noch enger gefassten Sonderfällen zulassen. Die Möglichkeit einer Vervielfachung der 1.250 € würde die für den Regelfall beabsichtigte Deckelung der tatsächlichen Aufwendungen dem unbegrenzten Abzug zu nahe kommen lassen und damit die Unterscheidung zwischen den beiden Alternativen faktisch aufheben.

Gegen eine Verdoppelung des Höchstbetrags spricht außerdem, dass die Raumkosten bei einer Mehrfachnutzung mit denen bei einer Einfachbelegung weitgehend identisch sind. Höhere Aufwendungen entstehen bei der Mehrfachnutzung vor allem für die Einrichtung, auf die sich die Beschränkung aber nicht erstreckt, weil beispielsweise ein Schreibtisch als Arbeitsmittel gilt.

Abgeltungsteuer: Die zehn wichtigsten Änderungen im Überblick

Rechtzeitig vor der bald anstehenden Steuererklärung für 2012 hat das Bundesfinanzministerium einen runderneuerten Anwendungserlass zur **Abgeltungsteuer** veröffentlicht. Die neuen Grundsätze gelten generell für die Anwendung der Abgeltungsteuer auf **laufende Kapitalerträge und Veräußerungsgeschäfte in allen offenen Fällen**. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn die Neuregelungen - sofern ungünstig - erst zum **01.04.2013** angewendet werden. Für Privatanleger sind folgende zehn Punkte besonders wichtig:

1. Verluste, die dem pauschalen Steuersatz unterliegen, dürfen nicht mit positiven Erträgen aus Kapitaleinkünften verrechnet werden, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen.
2. Der Sparer-Pauschbetrag wird nur berücksichtigt, wenn nach Verrechnung sämtlicher positiver und negativer Kapitaleinkünfte eines Jahres ein positives Ergebnis verbleibt.
3. Die Abgeltungsteuer ist keine tarifliche Steuer. Das bedeutet, dass auch Ermäßigungen, die - wie etwa haushaltsnahe Dienstleistungen - an die tarifliche Einkommensteuer anknüpfen, daher nicht mindernd abgesetzt werden können.
4. Der Antrag auf Günstigerprüfung kann nur bis zur Bestandskraft des betreffenden Einkommensteuerbescheids gestellt werden.
5. Banken dürfen keine ausländische Quellensteuer anrechnen, wenn im betreffenden Staat ein Anspruch auf teilweise oder vollständige Erstattung besteht. Das gilt beispielsweise bei Dividenden aus spanischen Aktien.
6. Korrekturen beim Kapitalertragsteuerabzug darf eine Bank nur mit Wirkung für die Zukunft vornehmen.
7. Werden im Rahmen von Kapitalmaßnahmen die Aktien ausgewechselt, gilt der Börsenkurs der neuen Wertpapiere am Tag der Depoteinbuchung als Veräußerungserlös der Altaktien. Ist dieser Börsenkurs nicht zeitnah ermittelbar, darf auf den Kurs der alten Wertpapiere abgestellt werden. Umgekehrt ist es genauso: Als Anschaffungskosten der neuen Titel wird der Börsenkurs der abgegebenen Titel angesetzt und darf hilfsweise aus dem Kurs der erhaltenen Wertpapiere berechnet werden.
8. Bei Veräußerungsvorgängen einer vermögensverwaltenden Gesellschaft mit Kapitaleinnahmen wird zunächst ein Gewinn oder Verlust auch dann gesondert und einheitlich festgestellt, wenn ein, mehrere oder alle Gesellschafter wesentlich ab 1% beteiligt sind und damit gewerbliche Einkünfte erzielen. Die (Um-)Qualifizierung erfolgt dann im Veranlagungsverfahren der Gesellschafter durch das Wohnsitzfinanzamt.

9. Wachsen durch ein Reverse-Split mehrere Aktien zu einem Wertpapier zusammen, sind der Anteil des einzelnen Aktionärs am Unternehmen sowie das Grundkapital vorher und nachher gleich. Daher werden die im Rahmen eines Splits gefassten Aktien nicht angeschafft und die alten Aktien nicht veräußert und es fällt keine Steuer an. Nur die Anschaffungskosten der Aktien sind nach dem Split-Verhältnis auf die neue Anzahl an Aktien aufzuteilen.
10. Eine sogenannte All-in-Fee (pauschales Entgelt bei Kreditinstituten, das auch die Transaktionskosten mit abdeckt) wirkt sich steuermindernd aus. Dies gilt, wenn im Vermögensverwaltungsvertrag festgehalten ist, wie hoch sie ausfällt. Da die pauschale Jahresgebühr keinem Geschäft konkret zugeordnet werden kann, akzeptiert der Fiskus einen Betrag bis zu 50 % der Gesamtgebühr. Voraussetzung ist jedoch, dass die All-in-Fee auf einer sachgerechten und nachprüfaren Berechnung beruht.

Gewerblicher Grundstückshandel: Vorsicht bei Verkäufen durch die Gesellschaft

Ob ein Grundstücksverkauf der privaten Vermögensverwaltung zuzurechnen ist oder bereits einen gewerblichen Grundstückshandel begründet, ist nicht immer leicht zu beantworten. Als Entscheidungshilfe hat die Rechtsprechung die sogenannte Drei-Objekt-Grenze entwickelt, wonach in der Regel dann von einem gewerblichen Grundstückshandel auszugehen ist, wenn jemand innerhalb von fünf Jahren (zwischen Anschaffung und Verkauf) mehr als drei Objekte veräußert.

Hinweis: Die Konsequenzen eines gewerblichen Grundstückshandels sind weitreichend, beispielsweise unterliegen die Gewinne dann der Gewerbesteuer. Zudem können Wertzuwächse nach Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist nicht mehr steuerfrei vereinnahmt werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass ein **gewerblicher Grundstückshandel** auch dann vorliegen kann, wenn jemand zwar **kein einziges Grundstück in eigener Person veräußert**, ihm aber **Grundstücksverkäufe von Personengesellschaften zuzurechnen** sind, an denen er beteiligt ist. Im Urteilsfall war eine Frau aus Nordrhein-Westfalen zu je 50 % an einer offenen Handelsgesellschaft (OHG) beteiligt, die einen gewerblichen Grundstückshandel betrieb, und an einer vermögensverwaltenden Grundstücksgemeinschaft, die wiederum an mehreren Grundstücken beteiligt war. Die Frau selbst hatte zwar keine Grundstücksgeschäfte getätigt. Ihr Finanzamt erfasste aber die Gewinne der Grundstücksgemeinschaft aus einem gewerblichen Grundstückshandel, da die Einkünfte auf Ebene der Beteiligten in gewerbliche Einkünfte umqualifiziert werden.

Der BFH akzeptierte dies und erklärte, dass die **Aktivitäten der OHG und der Grundstücksgemeinschaft in der Person der Gesellschafterin zusammenzurechnen** sind. Damit waren die Veräußerungsgeschäfte der vermögensverwaltenden Grundstücksgemeinschaft Teil eines gewerblichen Grundstückshandels bei der Frau.

Kapitaleinkünfte: So gelingt der Schuldzinsenabzug bei privat gehaltenen GmbH-Anteilen

Um die finanziellen Mittel für den Erwerb einer GmbH-Beteiligung aufzubringen, wird nicht selten ein Kredit aufgenommen. Der Bundesfinanzhof hatte jüngst entschieden, dass private Gesellschafter ihre **Schuldzinsen** nach der **Veräußerung der GmbH-Anteile als nachträgliche Werbungskosten** absetzen können, soweit der Verkaufspreis nicht zur Darlehenstilgung ausreicht. Seit 2009 sind mit **Einführung der Abgeltungsteuer** aber grundsätzlich keine Kosten für die private Geldanlage mehr absetzbar. Beim privaten GmbH-Gesellschafter unterliegen die Ausschüttungen seiner GmbH unabhängig von der Höhe generell in voller Höhe der Abgeltungsteuer. In der Einkommensteuererklärung taucht die Gewinnausschüttung im Regelfall nicht mehr auf. Für die Gewinnausschüttung der GmbH können Sie als Gesellschafter jedoch die Abgeltungsteuer „abwählen“ und **einen Antrag** auf Versteuerung nach dem individuellen **Einkommensteuertarif** stellen. Dieses Optionsrecht steht Ihnen offen, wenn Sie

- zu mindestens 25 % an der GmbH beteiligt sind oder
- zu zwischen 1 % und 24,99 % beteiligt sind und gleichzeitig - etwa als Geschäftsführer - für die GmbH beruflich tätig sind.

In diesen Fällen bleiben von den Ausschüttungen 40 % steuerfrei und 60 % der Werbungskosten sind weiterhin abzugsfähig. Der Antrag wird über die Anlage KAP gestellt. **Wird die Beteiligung veräußert**, für die die Option zum Einkommensteuertarif ausgeübt worden ist, sind die Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung **letztmalig für das Verkaufsjahr** erfüllt. Das hat zur Folge, dass Sie dann keine Schuldzinsen mehr geltend machen können.

Beispiel: Ein Alleingesellschafter hatte seine Anteile an einer GmbH fremdfinanziert. Bei der Einkommensteuererklärung 2009 übte er sein Optionsrecht aus und beantragte den Abzug der angefallenen Schuldzinsen als Werbungskosten. Ende 2010 veräußerte er die Beteiligung. Dabei verblieb ein Schuldenüberhang.

Bei seiner Einkommensteuererklärung 2011 kann er keine nachträglichen Schuldzinsen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend machen, weil die Voraussetzungen für das Wahlrecht nicht mehr erfüllt sind. Denn es liegt keine Beteiligung an einer GmbH von mindestens 1 % mehr vor. Die Option kann somit letztmalig für den Veranlagungszeitraum Wirkung entfalten, in dem die Beteiligung dem Gesellschafter noch als Einkunftsquelle zuzurechnen ist. Das ist das Jahr der Veräußerung.

Neue Veranlagungsarten: Weniger Spielraum für Ehepaare ab 2013

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 wurden die Veranlagungsarten für Eheleute von bisher sieben auf nur noch **vier mögliche Veranlagungs- und Tarifvarianten reduziert**. Übrig geblieben sind

1. die Einzelveranlagung mit Grundtarif,
2. die Einzelveranlagung mit Verwitwetensplitting,
3. das sogenannte Witwensplitting und
4. die Zusammenveranlagung mit Ehegattensplitting.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2013 fallen nämlich die getrennte und die besondere Veranlagung weg. Ehegatten haben dann nur noch ein Wahlrecht zwischen der Einzel- und der Zusammenveranlagung.

Hinweis: Die neue Einzelveranlagung stellt eine signifikante Änderung gegenüber der getrennten Veranlagung nach altem Recht dar. Denn die Einzelveranlagung in der geänderten Fassung ermöglicht nicht mehr die steueroptimierte freie Zuordnung verschiedener Kosten. So werden Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen künftig demjenigen Partner zugerechnet, der sie wirtschaftlich getragen, also bezahlt hat.

Aus Vereinfachungsgründen lässt die Neufassung bei übereinstimmendem Antrag der Ehegatten aber zumindest eine **Zuordnung der Aufwendungen im Verhältnis 50:50** zu. Und in begründeten Einzelfällen - etwa bei heftigem Streit zwischen den Partnern - reicht dem Finanzamt bereits der Antrag desjenigen Ehegatten, der die jeweiligen Aufwendungen getragen hat.

Als weitere Änderung müssen Eheleute beachten, dass sich die zumutbare Eigenbelastung etwa für Krankheitskosten bei einzeln veranlagten Ehegatten ab 2013 nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte des einzelnen Ehepartners bestimmt und nicht - wie bislang gewohnt bei der getrennten Veranlagung - nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte beider Ehegatten.

Beruflicher Wohnungswechsel: Höhere Pauschalen ab Januar 2013

Das Finanzamt erkennt beruflich bedingte **Umzugskosten** wegen eines Wohnungswechsels **ohne nähere Nachweise** bis zur Höhe von festgelegten Pauschalen an. Höhere Beträge können nur dann geltend gemacht werden, wenn die Aufwendungen im Einzelnen nachgewiesen werden. Die Umzugspauschalen betragen:

sonstige Umzugsauslagen ab	01.01.2012	01.03.2012	01.01.2013	01.08.2013
für Verheiratete	1.314 €	1.357 €	1.374 €	1.390 €
für Ledige	657 €	679 €	687 €	695 €
für weitere Personen*	289 €	299 €	303 €	306 €
Unterrichtskosten**	1.657 €	1.711 €	1.732 €	1.752 €

* beispielsweise für Kinder und weitere Verwandte, die auch nach dem Umzug mit in der neuen Wohnung leben

** Kosten für den durch einen Umzug notwendigen **zusätzlichen Unterricht**

Die Pauschalen decken auch die Kosten für die **neue Wohnungseinrichtung** ab. Arbeitnehmer können aber auch die tatsächlich bezahlten Kaufpreise ansetzen, was aber in der Praxis zumeist schwierig ist, weil sich berufliche und private Gründe für die Anschaffung kaum trennen lassen.

Neben den Pauschalen ist auch noch eine Reihe von **weiteren Aufwendungen absetzbar**, die im Rahmen des Umzugs entstanden sind. Das gilt beispielsweise für die Beförderung des Umzugsguts, für Versicherungen gegen Transport- und Bruchschäden sowie für den Ersatz von verlorenem oder beschädigtem Hausrat. Zusätzlich lassen sich noch die Fahrtkosten mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer sowie Übernachtungs- und Verpflegungsaufwand mit den Beträgen für Dienstreisen geltend machen - sogar pro Familienmitglied!

Ein **Umzug ist beruflich veranlasst**, wenn

- er wegen eines **Arbeitsplatzwechsels** erfolgt oder
- sich hierdurch eine **Zeitersparnis** für die Pendelstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ergibt und der Beschäftigungsort von der neuen Wohnung täglich erreichbar ist (etwa aufgrund einer schnellen ICE- oder einer günstigen Autobahnverbindung). Der Verweis auf eine Zeitersparnis von mindestens einer Stunde täglich (30 Minuten je Fahrt) ist immer ein gutes Argument. Sofern diese Bedingung erfüllt ist, gefährden etwaige private Motive für den Umzug (größere Mietwohnung wegen Familiennachwuchs, Heirat etc.) den Werbungskostenabzug nicht mehr.

Hinweis: Auch bei privat veranlassten Umzügen können Sie Steuern sparen: Die Kosten für den Spediteur und die Renovierung des bisherigen und des neuen Domizils lassen sich zu 20 % bis maximal 4.000 € als haushaltsnahe Dienstleistungen absetzen. Renovierungsarbeiten müssen dafür im engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Umzug stehen.

Kinderbetreuungskosten: Betreuung darf pädagogisch sinnvoll sein

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass Kinderbetreuung pädagogisch sinnvoll sein darf. „Sein muss!“ möchten Sie als fürsorglicher Elternteil sicher ausrufen. Doch keine Sorge, das Urteil ist lediglich der juristischen Sichtweise der Richter geschuldet, nicht deren pädagogischem Unverständnis. Denn Anlass für das Urteil ist eine Regelung im Einkommensteuergesetz, wonach Eltern **Kinderbetreuungskosten** nur dann **steuerlich abziehen** dürfen (zu zwei Dritteln), wenn sie **zur Betreuung des Kindes** angefallen sind. Nicht begünstigt sind hingegen Aufwendungen für

- die Unterrichtung des Kindes (z.B. Nachhilfe),
- die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z.B. Musikunterricht) sowie
- sportliche und andere Freizeitbetätigungen (z.B. Schwimmunterricht).

Die Aufgabe des BFH war es nun, die Grenze zwischen begünstigtem und nichtbegünstigtem Aufwand zu ziehen. Zu entscheiden war ein Fall, in dem Kinder durch deutsche Erzieherinnen und französische Sprachassistentinnen betreut wurden. Das Konzept des Kindergartens sah vor, dass die deutschen Betreuer nur deutsch mit ihnen sprachen und die französischen nur französisch. Die Gebühr für den Einsatz der französischen Betreuer machte ein Vater als Kinderbetreuungskosten in seiner Einkommensteuererklärung geltend. Das Finanzamt lehnte ab und erklärte, die bezahlte Leistung diene der Vermittlung besonderer Fähigkeiten und werde somit nicht gefördert.

Der BFH jedoch urteilte, dass der **Begriff der Kinderbetreuung weit auszulegen** ist und nicht nur die behütende und beaufsichtigende Betreuung des Kindes, sondern **auch Elemente der Pflege und Erziehung** beinhaltet. Daher ist die pädagogisch sinnvolle Gestaltung der im Kindergarten verbrachten Zeit als Kinderbetreuung im steuerlichen Sinne anzusehen und deren Kosten steuerlich anzuerkennen. Von einer nichtbegünstigten Unterrichtsleistung geht der BFH nur dann aus, wenn diese in einem organisatorisch, zeitlich und räumlich verselbständigten Rahmen stattfindet, während der behütenden Betreuung eher eine untergeordnete Bedeutung zukommt.

Hinweis: Ein solcher Fall kann beispielsweise vorliegen, wenn die Kindergartenkinder wöchentlich für eine halbe Stunde in einer Unterrichtseinheit mit der französischen Sprache in Berührung gebracht werden und die Lehrperson während dieser Zeit keine Betreuung übernimmt.

Das Urteil erging zwar zu den alten Regelungen der Kinderbetreuungskosten aus 2007 und 2008, ist jedoch auch für die Rechtslage seit 2012 relevant. Denn nach wie vor begünstigt das Gesetz nur Aufwendungen zur Betreuung des Kindes.

Kindergeld oder -freibeträge: Bei Günstigerprüfung wird der Kindergeldanspruch hinzugerechnet

Die Begriffe „Kindergeld“ und „Kinderfreibeträge“ sind Ihnen sicherlich geläufig - doch wissen Sie auch, was eine „**Günstigerprüfung**“ ist? Dabei kontrolliert das Finanzamt bei Ihrer Einkommensteuerveranlagung, ob die Berücksichtigung der sogenannten **kindbedingten Freibeträge** (Kinderfreibetrag von 2.184 €, Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1.320 €) zu einem steuerlich günstigeren Ergebnis führt als der **Kindergeldanspruch**. Führt der Ansatz der Freibeträge zu einer höheren steuerlichen Entlastung, zieht das Finanzamt diese in Ihrem Einkommensteuerbescheid ab und schlägt den Kindergeldanspruch auf die tarifliche Einkommensteuer auf.

Beispiel: Die zusammenveranlagten Eheleute Meier hatten für ihre Tochter ganzjährig einen Kindergeldanspruch in Höhe von insgesamt 2.208 €. Das Paar erzielte ein zu versteuerndes Einkommen von 85.000 €. Die Günstigerprüfung im Einkommensteuerbescheid 2011 fällt bei ihnen wie folgt aus:

Einkommensteuer ohne Gewährung der Kinderfreibeträge 19.848 €

Einkommensteuer bei Gewährung der Kinderfreibeträge 17.294 €

entlastende Wirkung der Freibeträge somit 2.554 €

Die Steuerersparnis liegt über dem Kindergeldanspruch von 2.208 €. Somit zieht das Finanzamt die Kinderfreibeträge im Einkommensteuerbescheid ab und erhöht auf der anderen Seite die tarifliche Einkommensteuer um den Anspruch auf Kindergeld, um eine Doppelbegünstigung auszuschließen.

Vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatten sich kürzlich Eheleute gegen die **Hinzurechnung ihres Kindergeldanspruchs** von 2.926 € gewandt und argumentiert, dass sie für ihre Kinder weder Kindergeld beantragt noch bezogen hatten. Doch der BFH stellte klar, dass **allein der Anspruch auf Kindergeld entscheidend** ist. Ob das Geld tatsächlich ausgezahlt wurde, ist für die Durchführung der Günstigerprüfung vollkommen unerheblich.

Krankheitskosten: Die rückwirkende Einführung eines formalisierten Nachweises ist verfassungsgemäß

Als Reaktion auf die Rechtsprechungsänderung des Bundesfinanzhofs hat der Gesetzgeber über das Steuervereinfachungsgesetz 2011 für bestimmte Arten von Heilmaßnahmen - unter anderem für Bade- und Heilkuren - sowie für medizinische Hilfsmittel rückwirkend ein formalisiertes Nachweisverfahren eingeführt. Um die Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen absetzen zu können, muss der Patient den Nachweis ihrer Zwangsläufigkeit durch ein amtsärztliches Gutachten oder die ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung erbringen. Dieses Attest muss bereits vor der Maßnahme ausgestellt worden sein.

Da Finanzbeamte - als Laien auf diesem Gebiet - echte Krankheitskosten kaum fachlich kompetent von gesundheitsfördernden Vorbeuge- oder Folgekosten trennen können, muss der Patient für gesetzlich bestimmte Arten von Heilmaßnahmen formale Nachweise erbringen. Das **formalisierte Nachweisverfahren für Krankheitskosten** ist also **verfassungsgemäß**.

Hinweis: Ohne die vom Fiskus geforderten Nachweise lassen sich auch nach den neuen gesetzlichen Vorgaben keine Kosten absetzen. So akzeptiert das Finanzamt ein Sachverständigengutachten zur medizinischen Notwendigkeit zum Beispiel einer offenen Badekur nicht im Nachhinein. Dieses muss vor Antritt der Kur eingeholt werden.

Beerdigung des Exgatten: Kosten sind nicht als Sonderausgaben abziehbar

Zwar können **Beerdigungskosten** in besonderen Ausnahmesituationen als Sonderausgaben qualifiziert werden, wenn sie auf einer Versorgungsverpflichtung beruhen und der Zahlende nichts geerbt hat. Dieser Grundsatz lässt sich aber nicht auf solche Zahlungen übertragen, die jemand für die angemessene Bestattung seines **verstorbenen geschiedenen Ehepartners** tätigt. Denn die sittliche Verpflichtung zur Übernahme der Bestattungskosten als Ausdruck der (ursprünglichen) Unterhaltspflicht führt **nicht** dazu, dass die Aufwendungen zu **Sonderausgaben** werden. **Allenfalls** können sie als **außergewöhnliche Belastungen** Berücksichtigung finden.

Diese Zuweisung gilt leider auch dann, wenn der Aufwand sich steuerlich nicht auswirkt, da er die zumutbare Eigenbelastung nicht übersteigt. Aufwendungen für Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Ehegatten lassen sich dann bis zu 13.805 € im Kalenderjahr als Sonderausgaben abziehen, wenn dies mit Zustimmung des Empfängers beantragt wird. Dazu gehören aber nicht die Zahlungen für eine angemessene Bestattung des geschiedenen Gatten.

Der Begriff der **Unterhaltsleistungen** unterscheidet sich nämlich von dem der **Versorgungsleistungen**. Damit sie als Sonderausgaben qualifiziert werden, müssen die Aufwendungen für Zwecke des Unterhalts gemacht worden sein: typischerweise zur Bestreitung des **regelmäßigen Grundbedarfs**, beispielsweise für Ernährung, Kleidung und Wohnung. Leistungen, die einen besonderen und außergewöhnlichen Bedarf abdecken wie beispielsweise bei Krankheit oder Pflege, können dagegen lediglich als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Und bei den Beerdigungskosten handelt es sich eben nicht um Mehrbelastungen, die durch den regelmäßigen Grundbedarf eines Dritten entstehen, sondern um einen **einmaligen Sonderbedarf**.

Hinweis: Zu diesem Streitthema ist mittlerweile eine Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Frage anhängig. Endgültig geklärt werden soll nämlich vom Bundesfinanzhof, ob Beerdigungskosten, die von einem geschiedenen Ehegatten nach Zivil- und Sozialrecht zu tragen sind, doch Unterhaltsleistungen darstellen.

Einkommensteuer: Wann Pokergewinne steuerpflichtig sind

Der Erfolg beim **Pokern** hat wenig mit Glück zu tun - meint das Finanzgericht Köln (FG) und lässt einen Pokerspieler seine sechsstelligen **Gewinne als gewerbliche Einkünfte** versteuern.

Umstritten war in der mündlichen Verhandlung um die Preisgelder des hauptberuflichen Flugkapitäns insbesondere die Frage, ob beim Pokern das **Glück oder das Geschick** überwiegt. Die Finanzverwaltung verglich das Kartenspiel mit einer sportlichen Auseinandersetzung, bei der der Teilnehmer mit den besten analytischen und psychologischen Fähigkeiten gewinnt. Demgegenüber argumentierte der Flugkapitän, sein Hobby sei ein Glücksspiel und der Gewinn deshalb - wie bei Lotterien oder Rennwetten - steuerfrei. Mal verliere und mal gewinne man, da man schließlich nicht beeinflussen könne, welche Karten man bekomme.

Doch kommt es laut FG bei der Beurteilung der Steuerpflicht gar nicht darauf an, ob der Erfolg eines Durchschnittsspielers oder eines einzelnen Blattes auf Zufall beruht. Maßgebend ist vielmehr, ob der Spieler durch sein **individuelles Können über Jahre hinweg** mit guten Erfolgsaussichten an **renommierten Pokerturnieren** teilnehmen und wiederholt **hohe Gewinne** erzielen kann. Deshalb unterliegen seine Gewinne der Einkommensteuer. Gegen das Urteil hat das FG allerdings die Revision beim Bundesfinanzhof zugelassen.

Körperschaftsteuer

Pensionszusagen: Alters- und Invaliditätsrente nicht in einen Topf werfen!

Eines der Hauptstandbeine der **Altersvorsorge** beim Gesellschafter-Geschäftsführer einer mittelständischen GmbH bildet seine **Pension**, die er im Ruhestand von der GmbH ausgezahlt bekommt. Grundlage für diese Zahlungen ist eine **Pensionszusage**, die der Geschäftsführer in der Regel nach Ablauf einer Bewährungszeit von der GmbH erhalten kann.

Die GmbH bildet sodann in den folgenden Jahren und Jahrzehnten für die anstehenden Pensionszahlungen **Rückstellungen** in ihrer Bilanz. Die Zahlungen selbst sind in der Regel über den Abschluss einer entsprechenden Rückdeckungsversicherung finanziert. Gegenstand der Pensionszusage ist - ähnlich der gesetzlichen Rentenversicherung - nicht nur eine spätere Alters-, sondern zumeist auch eine **Invaliditätsrente**.

Für die Anerkennung der Pensionsrückstellungen geht das Finanzamt nach der sogenannten **75%-Regel** vor. Das bedeutet: Die Anwartschaft aus der Pension darf zusammen mit etwaigen Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr als 75 % der jeweiligen Aktivbezüge (laufendes Gehalt und Gratifikationen, Tantiemen etc.) betragen.

In einem aktuell entschiedenen Fall erlitt ein Gesellschafter-Geschäftsführer wenige Jahre nach Erhalt einer Pensionszusage einen schweren Unfall, aufgrund dessen er querschnittsgelähmt war. Neben seinen aktiven Gehaltszahlungen erhielt er eine Berufsunfähigkeitsrente. Auch die Pensionsrückstellung wurde weiter aufgestockt, worin das Finanzamt der Höhe nach einen Verstoß gegen die 75%-Grenze sehen wollte.

Das höchste deutsche Finanzgericht belehrte das Finanzamt eines Besseren, denn dieses habe bei seiner Prüfung übersehen, dass die **Pensionszusage in Alters- und Invaliditätsrente aufzuteilen** sei. Somit kam es nicht zu einer verdeckten Gewinnausschüttung.

Aussetzung der Vollziehung: Auf das berechnete Interesse kommt es an!

Nach dem sogenannten **Trennungsprinzip** ist die steuerliche Sphäre einer Kapitalgesellschaft strikt von derjenigen ihrer Anteilseigner zu trennen. Anders ausgedrückt: Es handelt sich um zwei voneinander unabhängige Rechtspersonen. Dieses Prinzip spiegelt sich auch in der sogenannten **Mantelkaufregelung** wider. Hiermit sollen Missbrauchsfälle verhindert werden, in denen eine natürliche Person beispielsweise eine „leere“ GmbH-Hülle (ohne Geschäftsbetrieb) kaufen kann, Verlustvorträge hat und diese mit eigenem Geschäft füllen kann, um so Steuern zu sparen. Gerade dies ist jedoch nach dem Körperschaftsteuergesetz ausgeschlossen.

Auch die Gegner der Vorschrift berufen sich auf das Trennungsprinzip. Denn nach ihrer Ansicht hat die Gesellschaftsebene mit derjenigen der Anteilseigner nichts zu tun, da der Verkauf von GmbH-Anteilen auf der Ebene der Anteilseigner stattfindet.

Offensichtlich hat das Finanzgericht Hamburg hierauf auch keine Antwort und bittet den **Bundesfinanzhof** und das **Bundesverfassungsgericht** um die Klärung der Frage, ob die Mantelkaufregelung **verfassungskonform** ist. Betroffene GmbH-Geschäftsführer können unter Berufung auf die vorgenannten Verfahren gegen entsprechende Körperschaftsteuerbescheide **Einspruch** einlegen. Die Einsprüche ruhen dann so lange, bis über die beiden Verfahren entschieden worden ist.

Wer Einspruch einlegt, kann grundsätzlich auch **Aussetzung der Vollziehung** beantragen. Das bedeutet, er kann auf Antrag vorläufig - also bis zur Entscheidung über den Einspruch - von der strittigen Steuerzahlung befreit werden. Das Finanzministerium Schleswig-Holstein macht die Aussetzung der Vollziehung für den Fall des Mantelkaufs allerdings davon abhängig, ob die GmbH ein - so wörtlich - **berechtigtes Interesse** daran an. Das ist dann der Fall, wenn die Steuernachzahlung existenzbedrohlich im Sinne einer möglichen Insolvenz wäre.

Hinweis: Ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung sollte grundsätzlich gründlich überdacht werden, denn wenn man im Einspruchsverfahren verliert, muss der strittige Betrag mit 6 % nachverzinst werden.

Bundesregierung: Zinsschranke kommt 2013 auf den Prüfstand

Seit es Kapitalgesellschaften gibt, gibt es auch Versuche, diese steuerlich zu manipulieren. Für den Fiskus besonders ärgerlich sind Fälle der sogenannten **Gewinnabsaugung**. Davon spricht man, wenn beispielsweise **stark überhöhte Gehälter** an Gesellschafter-Geschäftsführer gezahlt werden oder wenn ein Gesellschafter für ein Darlehen, das er „seiner“ GmbH gewährt, **zu hohe Zinsen** erhält. Oft bringt man solche Gestaltungsstrukturen auch noch in den Zusammenhang mit niedrig besteuerten Ländern. Dann wird in Deutschland nicht nur eine **hohe Steuerentlastung durch den Betriebsausgabenabzug** erreicht, sondern zusätzlich noch eine **niedrige Besteuerung von Zinserträgen im Ausland**.

Natürlich versucht der Gesetzgeber solche Steuerkonstruktionen zu unterbinden. Als Werkzeug kann er beispielsweise über die Rechtsinstrumente der **verdeckten Gewinnausschüttung** oder der **Zinsschranke** verfügen. Die Zinsschranke gibt es in ihrer aktuellen Form erst seit 2008 und sie wird seither heftig kritisiert. Denn sie **beschränkt den Betriebsausgabenabzug für Zinsen** unabhängig davon, ob es sich um übliche Zinsen handelt oder nicht. Vielmehr wird einfach festgeschrieben, bis zu welcher Höhe Zinsen abzugsfähig sind. Danach sind Zinsen zunächst nur **bis zur Höhe der Zinserträge** eines Unternehmens abzugsfähig, darüber hinaus nur bis zu 30 % des Gewinns vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen (EBITDA). Die Zinsabzugsbeschränkung greift nicht, wenn der negative Zinssaldo weniger als 3 Mio. € beträgt.

Aufgrund einer Anfrage einiger Bundestagsabgeordneter sollen die Zinsschranke und insbesondere **ihre Verhältnismäßigkeit überprüft werden**. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass dies **frühestens 2013** möglich sein wird. Bis dahin wird die Zinsschranke wohl erhalten bleiben.

Europarecht: Steuerfreie Dividenden im Visier

Nach dem Körperschaftsteuergesetz sind **Dividenden**, die an (andere) Kapitalgesellschaften gezahlt werden, bei diesen grundsätzlich **steuerfrei**. Im Umkehrschluss dürfen auch **Betriebsausgaben**, die mit steuerfreien Einnahmen zusammenhängen, folgerichtig **nicht** abgezogen werden. Gerade bei ausländischen Beteiligungen ist es jedoch oftmals schwierig zu bestimmen, wie hoch die Betriebsausgaben sind, die mit steuerfreien Einnahmen im Zusammenhang stehen.

Aus Vereinfachungsgründen wurde eine Regelung geschaffen, nach der fiktive Betriebsausgaben unterstellt werden - und zwar in Höhe von **5 %** der Einnahmen. Per saldo sind Dividenden damit zu 95 % steuerfrei. Mit dieser Regelung erklärte sich eine deutsche Kapitalgesellschaft jedoch nicht einverstanden und klagte hiergegen vor dem Kölner Finanzgericht.

Nach Auffassung der Richter verstößt diese pauschale Regelung gegen die Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit - jedenfalls für den Fall, dass die Anteilseignerin **maßgeblich** an der ausschüttenden Gesellschaft **beteiligt** ist. Im Streitfall umfasste die Beteiligung einen Anteil von 33,5 %.

Hinweis: Im Mit Wirkung zum 01.01.2000 wurde das sogenannte Halbeinkünfteverfahren eingeführt. Auch hiernach gelten 5 % als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben. Diese Regelung ist allerdings verfassungskonform.

Umsatzsteuer

Neue Vordrucke für 2013: Umsatzsteuer-Voranmeldung und Dauerfristverlängerung

Die **Vordrucke** für die monatliche bzw. vierteljährliche **Umsatzsteuer-Voranmeldung** und den **Antrag auf Dauerfristverlängerung** werden **zum Jahresbeginn 2013 geändert**. Wie das Bundesfinanzministerium (BMF) mitteilt, wurden die Formulare dabei mit dem Vordruckmuster für die Lohnsteuer-Anmeldung abgestimmt, um die einzelnen Vordrucke zu vereinheitlichen. Inhaltliche Änderungen gegenüber den Vordrucken aus dem Jahr 2012 gibt es jedoch nicht.

Hinweis: Das BMF weist noch einmal darauf hin, dass die Umsatzsteuer-Voranmeldung und der Antrag auf Dauerfristverlängerung ab dem 01.01.2013 elektronisch und im authentifizierten Verfahren zu übermitteln sind. Die Dauerfristverlängerung ermöglicht es, die monatlichen bzw. vierteljährlichen Voranmeldungen einen Monat später abzugeben.

Geschäftsveräußerung im Ganzen: Geschäftsgrundstück muss nur unbefristet vermietet werden

Bei einer sogenannten **Geschäftsveräußerung im Ganzen** bleiben die Umsätze unversteuert. Eine solche Geschäftsveräußerung liegt vor, wenn ein Unternehmen oder ein Betrieb, der in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführt wurde, im Ganzen übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird. Der erwerbende Unternehmer tritt dann an die Stelle des Veräußerers.

Beispiel: Der Einzelkaufmann E überträgt sein Sportgeschäft einschließlich des Inventars auf B. Die Übertragung umfasst auch das Grundstück, auf dem sich das Ladenlokal befindet. B beabsichtigt, das Geschäft fortzuführen, während E seine Tätigkeit als Einzelhändler beendet. Es wird ein Kaufpreis von 800.000 € vereinbart.

Eigentlich müsste E eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ausstellen, in der er die einzelnen Gegenstände des Inventars aufführt. Bei der Veräußerung liegen aber die Voraussetzungen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen vor, da es sich um das gesamte Unternehmen des E handelt. Daher muss er keine Umsatzsteuer ausweisen.

Doch gilt das auch für den Fall, dass das bisherige **Geschäftsgrundstück nicht mit übertragen** wird? Wie das Bundesfinanzministerium nun ausgeführt hat, ist die Vereinfachungsregelung auch dann anzuwenden, wenn das Geschäftsgrundstück zwar nicht übertragen, aber **unbefristet an den Erwerber des Unternehmens vermietet** wird.

Hinweis: Bei einer Vermietung des Geschäftsgrundstücks ging die Finanzverwaltung auch bislang schon von einer Geschäftsveräußerung aus. Allerdings musste ein auf mindestens acht Jahre befristeter Mietvertrag vorliegen. Neu ist, dass auch ein unbefristeter Mietvertrag mit einer üblichen Kündigungsfrist ausreicht.

Vorsteuervergütungsantrag: Formelle Anforderungen müssen eingehalten werden

Der Bundesfinanzhof (BFH) bleibt hart, was die **Voraussetzungen eines Vorsteuervergütungsantrags** angeht. Dieses Verfahren dient dazu, Unternehmern ohne Sitz in Deutschland die Vorsteuer zu erstatten, die sie für die in Deutschland empfangenen Leistungen gezahlt haben. Es handelt sich um ein formelles Verfahren, für das eine Ausschlussfrist von sechs Monaten vorgesehen ist.

Kürzlich hat der BFH entschieden, dass die formellen Voraussetzungen eines Vergütungsantrags **zwingend einzuhalten** sind. Geklagt hatte ein schweizerisches Unternehmen, das einen Vorsteuervergütungsantrag beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abgegeben hatte. Den Vergütungsantrag hatte es zwar fristgerecht eingereicht. Allerdings fehlten Unterlagen und der Antrag war nicht vollständig ausgefüllt. Der Bitte des BZSt, die **Unterlagen nachzureichen** und den **Antrag zu ergänzen**, kam das Unternehmen erst **nach Ablauf der Sechsmonatsfrist** nach. Da der ordnungsgemäße Antrag damit erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist vorlag, hat der BFH die Vorsteuervergütung **nicht mehr zugelassen**.

Hinweis: Vergütungsanträge für Vorsteuern, die Sie in anderen Mitgliedstaaten der EU bezahlt haben, sollten Sie ebenfalls beim BZSt stellen. Dieses leitet den Antrag an den zuständigen Mitgliedstaat weiter. Für Unternehmer innerhalb der EU gilt eine neunmonatige Ausschlussfrist.

Kassenbuch: Mängel können zur Schätzung des Gewinns führen

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass das Finanzamt den **Gewinn** einer Kantine **durch Schätzung erhöhen** darf, wenn die **Buchführung mangelhaft** ist. Einer formell ordnungsgemäßen Buchführung muss die Finanzverwaltung folgen und sie der Besteuerung des Betriebs zugrunde legen. Liegen jedoch Mängel vor, kann sie die Buchführung verwerfen und den Gewinn schätzen.

Damit die Bücher ordnungsgemäß sind, müssen die nach den Steuergesetzen erforderlichen Aufzeichnungen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet sein. Besonders die Kasseneinnahmen und -ausgaben sind täglich festzuhalten, denn das Kassenbuch ist wesentlicher Bestandteil der Buchführung. Dies gilt umso mehr bei Unternehmern, die **vorwiegend Bargeschäfte** tätigen - wie beispielsweise in der Gastronomie. Deshalb können **Mängel in der Kassenführung** die Ordnungsmäßigkeit der **gesamten Buchführung bedrohen**.

Hinweis: Die Entscheidung zeigt wieder einmal, dass die Kassenführung die Achillesferse jedes Betriebs darstellt. Daher sollten Sie in diesem Bereich die Aufzeichnungen besonders sorgfältig führen.

Lebensmittelspenden: Umsatzsteuerfrei an die Tafeln spenden

Bereits in der Dezember-Ausgabe hatten wir Sie kurz darauf hingewiesen, dass sich Bund und Länder im sogenannten Brötchenstreit endlich auf eine Ausnahmeregelung geeinigt haben. Nun erfahren Sie mehr zum Hintergrund der Streitigkeiten: Im Prinzip muss jeder Unternehmer die Ware, die er seinem Unternehmen entnimmt, versteuern. Dies gilt für die Umsatzsteuer, soweit er beim Einkauf der Ware einen Vorsteuerabzug geltend gemacht hat.

Beispiel: Ein Ladenbesitzer kauft Nahrungsmittel für seinen Einzelhandel ein. Aus dem Einkauf macht er - wie es üblich ist - den Vorsteuerabzug geltend. Entnimmt er diese Nahrungsmittel für eine private Party, muss er sie als sogenannte unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer unterwerfen. Der Einzelhändler muss die Ware wieder mit dem Einkaufspreis besteuern. Das dient dazu, den Vorsteuerabzug, den er vorher hatte, wieder zu korrigieren und seinen privaten Verbrauch zu versteuern.

Dieses Prinzip gilt nicht nur dann, wenn ein Unternehmer Waren für sich selbst entnimmt, sondern auch dann, wenn er sie an Dritte verschenkt. Daher müsste eigentlich auch bei der **kostenlosen Abgabe von Lebensmitteln kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums oder der Verkaufsfähigkeit als Frischware an die Tafeln** Umsatzsteuer gezahlt werden.

Nach Auffassung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen stellt diese Pflicht zur **Umsatzbesteuerung** jedoch eine **unbillige Härte** dar - besonders mit Blick auf die Tatsache, dass die Vernichtung der Lebensmittel keine Umsatzsteuer auslöst. Deshalb unterliegen Lebensmittelspenden an die Tafeln nicht mehr der Umsatzbesteuerung. Sonst würden Händler durch ihre Spende an eine karitative Einrichtung mit Steuern belastet, während die Vernichtung der Lebensmittel keine steuerlichen Nachteile mit sich brächte.

Hinweis: Die Regelung gilt nur, wenn die Tafeln keine Zuwendungsbestätigungen für die Spenden ausstellen. Dann können die Lebensmittelhändler ihre Spenden allerdings auch nicht mehr als Sonderausgaben bei der Einkommensteuer absetzen.

Sonderregelung: Margenbesteuerung auf dem Prüfstand

Der Bundesfinanzhof setzt ein Verfahren über die Besteuerung von Reiseleistungen bis zu einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) einstweilen aus. Es geht konkret darum, ob eine Sonderregelung für die Umsatzbesteuerung auch anzuwenden ist, wenn eine Reiseleistung nicht direkt an den Reisenden erbracht wird.

Für **Reiseleistungen** kann die sogenannte **Margenbesteuerung** greifen. Danach müssen Reiseleistungen, die ein Unternehmer an einen privaten Endabnehmer erbringt, nicht voll der Umsatzsteuer unterworfen werden. Es wird lediglich die Differenz zwischen dem Einkaufspreis und dem Verkaufspreis der Reiseleistung besteuert (Marge).

Beispiel: Ein Reisebüro kauft bei einem Hotelier Zimmerkapazitäten einschließlich Verpflegung ein. Den Endverbrauchern bietet es die Zimmer mit Halbpension für 150 € an. Der Einkaufspreis beträgt 100 €. Der Umsatzsteuer unterliegt lediglich die Differenz von 50 €.

Nach der derzeitigen Rechtslage in Deutschland darf die Margenbesteuerung nur angewendet werden, wenn die Leistung **unmittelbar dem privaten Endabnehmer** zugute kommt. Beim EuGH ist allerdings die Frage anhängig, ob diese Einschränkung zulässig oder die Margenbesteuerung auch bei **Geschäften zwischen zwei Unternehmen** anwendbar ist.

Hinweis: Die Margenbesteuerung gilt nur, wenn die Reiseleistungen als sogenannte Reisevorleistungen eingekauft werden (wie im Beispiel). Daher kann etwa ein Busunternehmer die Margenbesteuerung nicht anwenden, wenn er mit eigenen Bussen Reisende befördert.

Erbschaft-/Schenkungssteuer

Erben im Ausland: Gilt der Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht weltweit?

2010 hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Regelung im deutschen Erbschaftsteuergesetz gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt, weil sie den Übergang eines inländischen Grundstücks auf eine Person, die in einem anderen EU-Staat lebt, ungünstiger behandelt als denselben Übergang zwischen zwei Inländern. Dieses Ungleichgewicht wurde 2011 mit dem Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz behoben.

Seither haben **beschränkt steuerpflichtige Erben und Beschenkte aus einem anderen EU- oder EWR-Staat** ein neues Antragsrecht: Sie können den Vermögensanfall behandeln lassen, **als wären sie unbeschränkt steuerpflichtig**, und dadurch **deutlich höhere Freibeträge** - je nach Verwandtschaftsgrad zwischen 20.000 € und 500.000 € - in Anspruch nehmen. Generell ist das möglich, wenn die Erbschaft oder Schenkung seit 2012 erfolgt ist oder bei älteren Grundstücksübergängen, wenn der Steuerbescheid noch nicht bestandskräftig ist. Und Letzteres gilt sogar für ganz alte Zuwendungen aus der Zeit vor der Erbschaftsteuerreform 2009, als der Freibetrag bei beschränkter Erbschaftsteuerpflicht noch 1.100 € betrug.

Hinweis: Mit einem neuen Vorlagebeschluss hat sich das Finanzgericht Düsseldorf nun wieder an den EuGH gewandt. Dabei geht es um den Fall eines Schweizer Erben, bei dem nur ein Teilvermögen - ein Grundstück im Inland - unter Berücksichtigung eines Freibetrags von 2.000 € besteuert wurde, da die Schweiz kein EU-Staat ist und die Neuregelung nicht für Drittländer gilt. Ob Verstöße gegen die Kapitalverkehrsfreiheit weltweit beseitigt werden müssen, wird der EuGH zu entscheiden haben. Ähnelt Ihr Fall dem hier beschriebenen, können Sie ihn also zunächst einmal offenhalten.

Vorlagebeschluss: Ist die Erbschaftsteuer verfassungswidrig?

Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz ähnelt einer Autobahnbaustelle: Die Arbeiten ziehen sich ewig hin, ständig tun sich neue Löcher auf und an immer neuen Stellen muss nachgebessert werden. Den Gerichten kommt dabei die Rolle der Bauaufseher zu, die die neuen Mängel aufdecken.

Schon im Jahr 2006 hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz gegen die Verfassung verstößt und überarbeitet werden muss. Daraufhin schuf der Gesetzgeber mit dem Erbschaftsteuerreformgesetz eine neue Rechtslage, die zum 01.01.2009 in Kraft trat.

Nun äußert der Bundesfinanzhof (BFH) verfassungsrechtliche Zweifel an dieser neuen Rechtslage. Im Zentrum der Kritik stehen dabei die steuerlichen Vergünstigungen für **Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften**. Diese sind nämlich teilweise oder vollständig **von der Erbschaft- und Schenkungssteuer freigestellt**.

Der BFH ist der Auffassung, dass diese **Privilegien zu großzügig** bemessen sind. Es dürfe nicht unterstellt werden, dass die Erbschaftsteuer per se die Fortführung eines Betriebs gefährde und dass betriebliches Vermögen deshalb großzügig von der Besteuerung auszunehmen sei. Es sei ungerechtfertigt, Betriebsvermögen ohne Rücksicht auf den Wert des Erwerbs und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Erwerbers steuerfrei zu stellen. Das heißt im Klartext: Wer sich die Erbschaftsteuer leisten kann, sollte nicht vom Steuerzugriff verschont bleiben.

Weiterer Kritikpunkt des BFH: Im geltenden Recht ist es relativ **einfach, die Steuer durch rechtliche Gestaltungen zu umgehen**. So kann Vermögen aus dem privaten Bereich leicht in steuerbegünstigtes Betriebsvermögen umgewandelt werden. Alles in allem liege eine **verfassungswidrige Fehlbesteuerung** vor, die solche Personen benachteilige, denen die Steuervergünstigungen nicht zuteilwürden.

Hinweis: Deshalb hat der BFH das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz nun dem BVerfG zur Prüfung vorgelegt. Die Verfassungsrichter müssen prüfen, ob verfassungsrechtliche Verstöße bestehen. Das Ergebnis bleibt mit Spannung abzuwarten.

Gewerbsteuer

Beginn der Gewerbesteuerpflicht: Wann vorweggenommene Betriebsausgaben nicht abziehbar sind

In den Ohren eines Steuerzahlers mag der „Beginn der Steuerpflicht“ eher negative Assoziationen auslösen. Dass auch Vorteile damit verknüpft sein können, zeigt sich bei der Gewerbesteuer: Für Gewerbebetriebe ist es häufig sogar erstrebenswert, möglichst schnell unter den „Mantel der Steuerpflicht“ zu schlüpfen, damit sie ihre vorweggenommenen Betriebsausgaben gewerbesteuerlich absetzen können.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich vor kurzem sehr eingehend mit dem Beginn der sachlichen Gewerbesteuerpflicht beschäftigt und im Ergebnis einem Tischlerbetrieb (GmbH & Co. KG) die **Anlaufkosten gewerbesteuerlich aberkannt**. Dabei hat er die ständige BFH-Rechtsprechung aufgegriffen, nach der gilt:

- Die **Gewerbsteuerpflicht beginnt** bei Einzelgewerbetreibenden und Personengesellschaften (unabhängig von der Rechtsform ihrer Gesellschafter) **mit Beginn der „werbenden“ Tätigkeit**. Maßgebend ist also, wann sich das Unternehmen mit eigenen gewerblichen Leistungen am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr beteiligen kann.
- Aufwendungen für bloße Vorbereitungshandlungen (z.B. Kosten für die Anmietung eines Geschäftslokals oder den Ankauf von Betriebsgrundlagen) sind gewerbesteuerlich unbeachtlich.

Hinweis: Im Einkommensteuerrecht lassen sich vorweggenommene Ausgaben abziehen, so dass der gewerbesteuerliche Gewerbeertrag und der einkommensteuerpflichtige Gewinn in der Gründungsphase durchaus auseinanderfallen können.

Im Urteilsfall hatte der Tischlerbetrieb bereits im Jahr 2003 erhebliche Anlaufkosten getragen, sein Geschäftslokal aber erst im Februar 2004 eröffnet. Da der BFH die Anlaufkosten aus 2003 **nicht als vortragsfähigen Gewerbeverlust** anerkannte, konnten diese auch **nicht mit späteren Gewinnen verrechnet** werden.

Hinweis: Kapitalgesellschaften nehmen eine Sonderstellung ein: Sie sind stets mit Eintragung ins Handelsregister gewerbesteuerpflichtig (kraft Rechtsform). Somit können sie auch die Kosten aus Vorbereitungshandlungen gewerbesteuerlich abziehen, sofern diese denn nach der Eintragung ins Handelsregister entstehen. Ob eine „werbende“ Tätigkeit vorliegt, ist bei ihnen unerheblich.

Verfahrensrecht

Gesetzliche Nachbesserungen: Bestandskräftige Steuerbescheide werden nicht mehr geändert

Immer häufiger „kassiert“ das Bundesverfassungsgericht Gesetze ein, weil diese **verfassungswidrig** sind. In jüngster Zeit war das beispielsweise der Fall bei

- Kürzungen beim häuslichen Arbeitszimmer und der Entfernungspauschale,
- der verlängerten Spekulationsfrist bei Immobilienverkäufen oder
- der Benachteiligung gleichgeschlechtlicher Lebenspartner gegenüber Ehegatten bei der Erbschaftsteuer.

Werden daraufhin die Gesetze neu gefasst und die für Steuerzahler ungünstigen Regelungen insoweit wieder zurückgenommen, ergibt sich aus der Neuregelung jedoch kein **Anspruch auf Änderung von Bescheiden, die bereits bestandskräftig veranlagt sind**. Denn solche Neuregelungen gelten nur für offene Fälle und werden dort im Nachhinein berücksichtigt. Während das für anstehende Steuererklärungen in der Zukunft unproblematisch ist, hängt die Steuerrückzahlung für die alten Jahre davon ab, ob der **Fall noch offen** ist. Das kann in folgenden Konstellationen der Fall sein:

1. Es wurde bisher noch **keine Erklärung** für das entsprechende Jahr abgegeben.
2. Bislang ist noch **kein Steuerbescheid ergangen**, weil das Finanzamt die eingereichten Formulare noch nicht bearbeitet hat.
3. Die Bescheide wurden hinsichtlich des entschiedenen Streitpunkts vom Finanzamt **vorläufig** nach § 165 AO festgesetzt.

4. Der gesamte Bescheid steht noch unter dem **Vorbehalt der Nachprüfung** nach § 164 AO - beispielsweise bei vielen Unternehmen, Gesellschaften oder Freiberuflern.
5. Gegen den Steuerbescheid war ein Einspruch oder ein anderer außergerichtlicher oder gerichtlicher **Rechtsbehelf** eingelegt worden, über den noch nicht unanfechtbar entschieden worden ist.

Hinweis: Im Fall einer nachträglichen Gesetzesänderung kommt weder eine Änderung wegen neuer Tatsachen nach § 173 AO in Betracht, noch stellt diese ein sogenanntes rückwirkendes Ereignis nach § 175 AO dar.

Verfassungsbeschwerde: Gericht darf nicht jahrelang untätig sein

Die Mühlen der Justiz mahlen langsam - zu langsam, wie jetzt auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in einem Fall bestätigte, in dem sich ein Sozialgerichtsprozess über **zweieinhalb Jahre** erstreckte. Die Verfassungsrichter machten für diesen - inzwischen abgeschlossenen - Fall unmissverständlich klar, dass die Untätigkeit eines Gerichts über einen Zeitraum von 30 Monaten **unangemessen** und **grundgesetzwidrig** ist.

Denn um für die Bürger einen **wirksamen Rechtsschutz** zu gewährleisten, muss ein Verfahren innerhalb **angemessener Zeit** abgeschlossen werden können. Allerdings macht das Grundgesetz dazu keine eindeutigen Zeitvorgaben, denn insbesondere

- die Schwierigkeit der zu entscheidenden Materie,
- die Ermittlungen,
- die Bedeutung des Verfahrens sowie
- das Verhalten der Prozessbeteiligten

können die Dauer eines Gerichtsverfahrens maßgeblich beeinflussen. Jedenfalls genügt ein Abwarten von 30 Monaten den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht.

Dennoch haben die Verfassungsrichter die Verfassungsbeschwerde gegen die überlange Verfahrensdauer in diesem Fall **nicht** zur Entscheidung angenommen, da das Sozialgerichtsverfahren inzwischen abgeschlossen ist und kein **Rechtsschutzbedürfnis** mehr dafür besteht, eine überlange Verfahrensdauer feststellen zu lassen.

Hinweis: Seit Dezember 2011 ist das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in Kraft. Dadurch stehen jetzt Rechtsbehelfe gegen überlange Verfahren zur Verfügung. Aus diesem Grund schließt auch das BVerfG eine Wiederholungsfahrgefahr aus.

Mündliche Verhandlung: Wer unentschuldig fehlt, muss nicht immer zahlen

Haben Sie schon einmal einen **Finanzgerichtsprozess** gegen Ihr Finanzamt geführt? Dann wissen Sie vielleicht, dass das Gericht Ihr persönliches Erscheinen anordnen darf. Bleiben Sie dem Gerichtstermin trotzdem fern, kann das Gericht ein **Ordnungsgeld** gegen Sie festsetzen.

Nach einem aktuellen Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) droht diese teure Konsequenz allerdings **nur dann, wenn Ihr unentschuldigtes Fehlen das Verfahren verzögert**. Salopp gesagt: War es für den Prozessverlauf letztlich egal, ob Sie zum Gerichtstermin erschienen sind oder nicht, darf das Finanzgericht (FG) Sie später nicht mit einem Ordnungsgeld sanktionieren.

Der BFH erklärt seine Entscheidung damit, dass das Ordnungsgeld unter anderem dazu dient, das Verfahren zu beschleunigen. Aus dieser gesetzlichen Zielrichtung lässt sich ableiten, dass die Festsetzung eines Ordnungsgeldes eine tatsächlich eingetretene Verfahrensverzögerung voraussetzt.

Hinweis: Da Sie als Prozessbeteiligter nicht im Vorhinein wissen können, ob sich Ihre persönliche Anwesenheit vor Gericht möglicherweise als entbehrlich herausstellt, sollten Sie auch nicht darauf spekulieren, dass das FG später doch kein Ordnungsgeld festsetzt.

Verspätungszuschlag: Auch bei Krankheit drohen Sanktionen

Reichen Sie Ihre Steuererklärung nicht (rechtzeitig) beim Finanzamt ein und versäumen dann auch noch, eine Verlängerung der Abgabe zu beantragen, müssen Sie mit einem **Verspätungszuschlag** rechnen. Dieser ergeht zusammen mit dem Steuerbescheid. Der Zuschlag darf maximal 10 % der festgesetzten Steuer und bis zu 25.000 € betragen. Eine gesetzliche Ausnahme besteht nur dann, wenn Ihr Versäumnis entschuldbar erscheint. Allerdings müssen Sie sich das Verschulden eines Vertreters (so auch Ihres Steuerberaters) als eigenen Fehler anrechnen lassen.

Reichen Sie Ihre Steuererklärung erst mit zehnwöchiger Verspätung ein, kann das an dem Umstand liegen, dass Sie **wegen einer Erkrankung verhindert** waren. Allein dieser Umstand kann die Verspätung jedoch **nicht rechtfertigen**. Und auch wenn Sie den Finanzbeamten erklären, dass Sie **nach Ihrer Genesung zunächst andere Fristen im Büro aufarbeiten** mussten, schaden Sie sich eher, als dass Sie sich helfen. Denn Ihre steuerlichen Pflichten stehen den sonstigen - insbesondere den beruflichen - im Rang nicht nach.

Hinweis: Auch das Argument, die Einkommensteuererklärung sei nach der Abgabe ohnehin nicht zeitnah bearbeitet worden und die Verspätung insoweit unerheblich gewesen, verspricht keinen Erfolg. Denn die Pflicht zur fristgerechten Abgabe besteht auch dann weiter, wenn die Finanzverwaltung die Formulare - aus welchen Gründen auch immer - nicht sofort bearbeitet.

Änderung wegen neuer Tatsachen: Sachbearbeiter muss sich nicht an jeden Steuerfall erinnern

Das Finanzamt kann Steuerbescheide ändern, wenn ihm nachträglich neue Tatsachen oder Beweismittel bekanntwerden - beispielsweise wenn es im Nachgang zur Einkommensteuerveranlagung nichtversteuerte Betriebseinnahmen aufdeckt. Ob ein Finanzamt einen **Steuerbescheid wegen neuer Tatsachen ändern** darf, hängt also maßgeblich von seinem **Kenntnisstand bei der Bearbeitung der Steuererklärung** ab. Zu prüfen ist demnach, ob

- eine Tatsache wirklich neu ist und somit zur Änderung des Steuerbescheids berechtigt oder ob
- das Finanzamt diese bereits früher kannte, so dass eine Änderung aufgrund neuer Tatsachen ausgeschlossen ist.

In diesem Zusammenhang hat der Bundesfinanzhof kürzlich entschieden, dass nur der **Inhalt derjenigen Akten** als dem Finanzamt **bekannt** gilt, die **für den zu veranlagenden Steuerpflichtigen vorliegen**. Tatsachen, die sich aus Akten anderer Steuerpflichtiger ergeben, gelten nicht als bekannt - selbst dann, wenn derselbe Sachbearbeiter für die Steuerfälle zuständig ist.

Im Urteilsfall hatten Eheleute in ihren Einkommensteuererklärungen Unterhaltsaufwendungen an ihren Sohn als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht. Laut ihrer Erklärung hatte der Sohn nur geringe Einkünfte und war somit unterhaltsbedürftig. Das Finanzamt akzeptierte die Angaben der Eheleute zunächst und erließ einen entsprechenden Steuerbescheid. Brisant: Aus der Steuererklärung des Sohnes, die derselbe Sachbearbeiter zwei Wochen vorher bearbeitet hatte, ergab sich, dass er erheblich höhere Einkünfte bezogen hatte und die Unterhaltsleistungen der Eltern demnach steuerlich nicht abziehbar waren. Als das Finanzamt den Steuerbescheid der Eltern einige Wochen später wegen anderer Auffälligkeiten aufgriff, erkannte es seinen Fehler und änderte den Bescheid wegen neuer Tatsachen.

Sonstiges

Staatliche Unterstützung: Sozialamt darf sich Kindergeld erstatten lassen

Der deutsche Sozialstaat lässt bedürftige Personen finanziell nicht ins Bodenlose fallen. Das Netz der sozialen Sicherung sieht unter anderem die sogenannte **Hilfe zum Lebensunterhalt** - kurz: HLU - vor. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH) darf sich das leistungserbringende Sozialamt später allerdings das Kindergeld erstatten lassen, welches für die bedürftige Familie festgesetzt wird.

Eine achtköpfige Familie hatte innerhalb von fünf Jahren HLU-Leistungen von insgesamt 74.000 € für ihre Kinder bezogen. Das **auszahlende Sozialamt** machte **bei der Familienkasse** vorsorglich einen **Erstattungsanspruch** für möglicherweise zustehendes **Kindergeld** geltend und hatte Erfolg: Die Familienkasse setzte für die fünf Jahre nachträglich Kindergeld von insgesamt 56.000 € fest und erstattete diesen Betrag an das Sozialamt. Die betroffene Familie klagte, scheiterte jedoch vor dem BFH.

Das Gericht entschied nämlich, dass dem Sozialamt ein Erstattungsanspruch zusteht. Unerheblich ist, dass die Sozialleistungen für die Kinder erbracht wurden, das Kindergeld aber aus sozialrechtlicher Sicht als Einkommen der Mutter zu werten war. Denn Mutter und Vater lebten mit ihren minderjährigen Kindern in einem Haushalt, erhielten allesamt bedarfsorientierte Sozialleistungen und bildeten daher eine sozialhilferechtliche Bedarfsgemeinschaft. Deshalb flossen sowohl HLU-Leistungen als auch Kindergeld in einen Topf, so dass die Verrechnung zulässig war.

Hinweis: Das Sozialamt darf das Kindergeld bei rechtzeitiger Zahlung als Einkommen der Eltern auf die Sozialleistungen anrechnen und ist in dieser Höhe von vornherein nicht zur Leistung verpflichtet.

Steuerberatungsgesellschaft: Bankkaufmann darf nicht in den Vorstand einziehen

Wer in Deutschland - wie unsereiner - als Steuerberater tätig wird, unterliegt dem Steuerberatungsgesetz. Darin ist geregelt, welche Qualifikationen ein Steuerberater mitbringen muss und welche Berufspflichten er zu erfüllen hat. Eine Steuerberatungsgesellschaft wird beispielsweise nur dann anerkannt, wenn die Vorstandsmitglieder, die Geschäftsführer oder die persönlich haftenden Gesellschafter Steuerberater sind. Daneben dürfen auch Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Steuerbevollmächtigte die Gesellschaft leiten. Die Steuerberaterkammern dürfen „besonders befähigten Personen“, die auf einem Fachgebiet außerhalb der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften besondere Fähigkeiten erworben haben, ausnahmsweise eine Führungsposition zuerkennen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass ein **Bankkaufmann und Sparkassenbetriebswirt nicht in den Vorstand einer Steuerberatungsgesellschaft** berufen werden kann. Dies galt im Urteilsfall trotz der weit überdurchschnittlichen Fachkenntnisse des Bankkaufmanns, die ihn innerhalb von wenigen Jahren bereits in den Vorstand einer Bank katapultiert hatten. Der BFH begründete seine Entscheidung damit, dass die **Fachkenntnisse zwar hervorragend** waren, **aber** auf dem Gebiet der Betriebs- und Finanzwirtschaft bestanden haben - und **nicht auf einem fachfremden Gebiet**.

Hinweis: Mit der Möglichkeit der Berufung anderer besonders befähigter Personen in den Vorstand will der Gesetzgeber erreichen, dass auch Spitzenkräfte außerhalb der Betriebs- und Finanzwirtschaft ihr Know-how in eine Steuerberatungsgesellschaft einbringen.